

Arbeitsrecht
Banken & Finanzdienstleister
Bau- & Immobilienrecht
Datenrecht
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Finanzmarktinfrastrukturrecht
FinTech
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Migrationsrecht
Notariat
Pharma- & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

FINMA bewilligt erste Aufsichtsorganisationen und Registrierungsstelle für Kundenberater

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2020 das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammen mit den Ausführungsverordnungen in Kraft gesetzt. Damit werden Vermögensverwalter und Trustees neu bewilligungspflichtig und gewisse Kundenberater müssen sich in einem Beraterregister eintragen. Anfang Juli 2020 bewilligte die FINMA nun die ersten zwei Aufsichtsorganisationen für Vermögensverwalter und Trustees sowie eine Registrierungsstelle für Kundenberater. Zusammen mit den ebenfalls vor kurzem durch das EFD anerkannten Ombudsstellen, wurde damit das regulatorische FIDLEG/FINIG-Set-up komplettiert. Diese neuen Bewilligungen lösen verschiedene Übergangsfristen aus, weshalb die Bewilligungs- und Umsetzungsprozesse an die Hand genommen werden sollten.

Erste bewilligte Aufsichtsorganisationen (AO) für Vermögensverwalter und Trustees

Mit dem Inkrafttreten des FINIG wurden die Bewilligungsvoraussetzungen für die Mehrheit der Finanzinstitute vereinheitlicht und je eine neue Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter und Trustees eingeführt. Die laufende Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees wird dabei nicht direkt durch die FINMA ausgeübt, sondern durch von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte AO. Die FINMA hat am 6. Juli 2020 dem Organisme de Surveillance des Instituts Financiers mit Sitz in Genf (OSIF) und der Organisation de Surveillance Financière mit Sitz in Neuchâtel (OSFIN) die ersten Bewilligungen als AO erteilt. Drei weitere AO-Gesuche sind bei der FINMA zurzeit noch hängig.

Die neuen Bewilligungskategorien für Vermögensverwalter und Trustees gehen einher mit einem komplexen Übergangsregime:

- Bestehende Vermögensverwalter und Trustees mussten sich bis Ende Juni 2020 bei der FINMA melden und sind verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 bei der FINMA eine Bewilligung zu beantragen. Bis zur Entscheidung über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) gemäss dem Geldwäschereigesetz (GwG) angeschlossen und durch diese beaufsichtigt sind.
- Vermögensverwalter und Trustees, die bis 1. Januar 2020 als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG von der FINMA beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner SRO mehr anschliessen, sofern sie bis Ende 2020 von einer AO die Zusage einer Unterstellung erhalten und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen.
- Vermögensverwalter und Trustees, die nach dem 1. Januar 2020 ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich bei der FINMA melden und bereits ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen – mit Ausnahme der Beaufsichtigung

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9
Postfach
CH-6302 Zug

T +41 58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



BIGNIA VIELI

Partnerin

b.vieli@wengervieli.ch

T +41 58 958 55 45



NICOLAS BRACHER

Partner

n.bracher@wengervieli.ch

T +41 58 958 53 79



DANIEL S. WEBER

Counsel

d.weber@wengervieli.ch

T +41 58 959 53 79



STEPHANIE LIENHARD

Associate

s.lienhard@wengervieli.ch

T +41 58 958 53 48



SPOTLIGHT ALS PDF:

<https://www.wengervieli.ch/de-ch/publikationen?typ=spotlight>

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2020

durch eine AO – erfüllen. Spätestens bis 5. Juli 2021 müssen sie sich einer AO angeschlossen und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch eingereicht haben. Bis zur Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie einer SRO angeschlossen sind und von dieser beaufsichtigt werden.

Für die neu zu bewilligenden Vermögensverwalter und Trustees stellt das FINIG Anforderungen an Organisation, Gewähr, Risikomanagement und interne Kontrolle sowie an Kapital und Eigenmittel. Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten sowie einen guten Ruf geniessen. Die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen, die gewisse Qualifikationen nachzuweisen haben. Sowohl Vermögensverwalter wie Trustees müssen über ein Mindestkapital von CHF 100'000 verfügen und über Eigenmittel von mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, maximal jedoch CHF 10 Mio.

Parallel zur Ausarbeitung der FINIG-Bewilligungsunterlagen ist auch die Umsetzung der Vorgaben des FIDLEG sicherzustellen, dessen Verhaltens- und Organisationspflichten spätestens bis Ende 2021 einzuhalten sind. Damit einher gehen insbesondere die vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit sowie vertragliche Grundlagen, welche die Haftungsrisiken gegenüber dem Kunden möglichst wirksam reduzieren.

Beraterregister für Kundenberater – BX Swiss AG als erste Registrierungsstelle zugelassen

Kundenberaterinnen und -berater von Finanzdienstleistern, die keiner laufenden Aufsicht der FINMA oder einer AO unterstehen und ihre Dienstleistung in der Schweiz erbringen, müssen sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit in ein Beraterregister gemäss FIDLEG eintragen, das durch eine sog. Registrierungsstelle geführt wird. Die FINMA hat per 20. Juli 2020 die BX Swiss AG als erste Registrierungsstelle zugelassen, wobei mit weiteren Registrierungsstellen zu rechnen ist.

Diese erste Zulassung der FINMA löst eine sechsmonatige Übergangsfrist aus. Betroffene Kundenberater müssen somit bis 19. Januar 2021 bei einer Registrierungsstelle ein Gesuch um Eintragung ins Beraterregister stellen. Mit dem Gesuch ist neben einer Berufshaftpflichtversicherung insbesondere die hinreichende Kenntnis über die Verhaltensregeln des FIDLEG sowie das für die Tätigkeit als Kundenberater notwendige Fachwissen nachzuweisen. Namentlich wird die absolvierte Aus- und Weiterbildung ins Register aufgenommen. Bei Änderung



gewisser Gegebenheiten trifft die Kundenberater in Zukunft eine Meldepflicht. Zudem muss der Registereintrag alle zwei Jahre aktiv erneuert werden, ansonsten wird er gelöscht.

Erste Ombudsstellen durch EFD anerkannt – Anschlussfrist bis 24. Dezember 2020

Gestützt auf das FIDLEG müssen sich alle Finanzdienstleister spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen. Per 24. Juni 2020 wurden die ersten Ombudsstellen durch das EFD anerkannt. Durch die Anerkennung wurde der Lauf der sechsmonatigen Übergangsfrist ausgelöst, womit die Finanzdienstleister bis spätestens am 24. Dezember 2020 ein Gesuch um Anschluss bei einer Ombudsstelle einreichen müssen.

Die jeweilige Ombudsstelle führt Vermittlungsverfahren betreffend Streitigkeiten zwischen Kunden und den Finanzdienstleistern, die bei ihr angeschlossen sind. Die Ombudsstellen sind verpflichtet, den ersuchenden Finanzdienstleister aufzunehmen, sofern dieser die Anschlussvoraussetzungen erfüllt.

Handlungsbedarf – Besser früher als später

Durch die verschiedenen Bewilligungen, Anerkennungen und Zulassungen ist das regulatorische FIDLEG/FINIG-Set-up komplett. Es liegt nun an den Finanzdienstleistern, die ausgelösten Übergangsfristen einzuhalten und eine regulatorische Strategie zu entwickeln, um die anstehenden Bewilligungs- und Umsetzungsprozesse anzugehen. FIDLEG und FINIG bedeuten für Finanzdienstleister viel Aufwand. Die Regulierung verfolgt allerdings einen risikobasierten Ansatz und erlaubt Erleichterungen für kleine Finanzdienstleister. Es lohnt sich deshalb, individuelle Lösungsansätze zu prüfen, die insbesondere auch die Auswirkungen der neuen Regeln auf die Haftung berücksichtigen. Wir empfehlen daher, die entsprechende Planung frühzeitig anzugehen.